

Entscheid. d. 1. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX 26 582/77BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Strasse 1, Mainz 1,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagter und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Gegen

Serda S [REDACTED] geb. B [REDACTED],
A [REDACTED], M [REDACTED], W [REDACTED]/Australien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtnier

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 31. Oktober 1977 wird zugelassen, soweit das Berufungsgericht Zinsen zugesprochen hat.

Die weitergehende Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil wird zurückgewiesen.

G r u n d e

Soweit das Berufungsgericht Zinsen gemäß § 169 Abs. 2 und 3 BGB für die erst ab 1. Februar 1973 wiederaufgelebte Witwenrente zuspricht, weicht es von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1975, 147 Nr. 11 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Im Übrigen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) nicht vor. Das Berufungsurteil entspricht insoweit der zutreffend zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

27

Die Beanstandung des Beklagten, ihm sei keine Gelegenheit gegeben worden, sein Ermessen zu dem Abhilfeverlangen auszuüben, ist unrichtig. Vor dem Berufungsgericht ist die Sache auf seinen Antrag vertagt worden, damit er sich zur Frage der Abhilfe erklären könne.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)